

**Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages - Ortsgemeinde Beuren/Hw.**

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2022	geplanter Konsolidierungsanteil 2022	Rechnungsergebnis 2021 vorläufig	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2021
<b>Zentrale Finanzleistungen</b>								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit				248.288	
darunter:								
			Steuern und ähnliche Abgaben		88.000	5.866	88.531	25.570
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	9.500	633	10.134	2.928
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	78.500	5.233	78.397	22.642
				Hebesätze ab 2013 = 400 %				
				Hebesätze ab 2019 = 450 %				
			<b>Summe</b>	<b>Erhöhung der Einzahlungen</b>		<b>5.866</b>		
<b>Konsolidierungsmaßnahmen Gesam</b>								
						<b>5.866</b>		

**nachrichtlich:**

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 4.828

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 3.862

Es wird bestätigt, dass

1. die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
2. die Angaben dem vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein "vorläufiger" Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinde-/Stadtrat aufgefördert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
3. der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
4. dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Hermeskeil, 27.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

(S)

Heck, Bürgermeister